

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Klinkrade
(Gebührensatzung) vom 12.08.1998**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 22.12.1989 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Klinkrade vom 11.08.1998 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

**I. Abschnitt
Abwassergebühr**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit

**II. Abschnitt
Schlußbestimmungen**

- § 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

I. Abschnitt Abwassergebühr

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird bei wohngenutzten Grundstücken nach der Grundfläche der Gebäude, bei nicht wohngenutzten Grundstücken nach Einwohnergleichwerten bemessen. Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Berechnungseinheiten, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.
- (2) Bei wohngenutzten Grundstücken bilden bis zu 140 m² Grundfläche und Vollgeschoß je angeschlossenes Gebäude eine Berechnungseinheit. Je angefangene weitere 70 m² Grundfläche erhöht sich die Grundgebühr um ½ der Berechnungseinheit, je weiteres Vollgeschoß um weitere 100 v. H. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Ermittlung der Grundgebühr unberücksichtigt. Gebäude, die zwar ein zusammenhängendes Ganzes bilden, nach ihrer Bau- und Nutzungsart aber auch mehrere Einzelgebäude sein können (z. B. Reihenhäuser, aneinandergebaute Häuser) gelten als entsprechend viele Einzelgebäude.

Soweit Grundstücke nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, wird die sonstige Nutzung entsprechend nachfolgender Tabelle berücksichtigt; Bruchteile von Berechnungseinheiten werden ab 0,5 auf-, sonst abgerundet, wobei mindestens eine Berechnungseinheit als festgesetzt gilt:

<i>Sonstige Nutzung</i>	<i>Berücksichtigung</i>	<i>Anzahl Berechnungseinheit</i>
1. Bürohäuser und Gaststätten ohne Küchenbetrieb	1 Arbeitnehmer bzw. Platz	0,11
2. Fabriken, Werkstätten und sonst. Betriebe ohne Produktionswasser sowie Gaststätten mit Küchenbetrieb	1 Arbeitnehmer bzw. Platz	0,16
3. Vereinshäuser, Sportlerheime, Feuerwehrgerätehäuser, Versammlungsräume, Schulen und Kindergärten	1 Platz bzw. Schüler	0,03

- (3) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß.

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbar Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überdachten, überbauten und regenundurchlässig befestigten Grundstücksfläche bemessen, wobei je angefangene 100 m² eine Berechnungseinheit bildet. Dabei bleiben Grundstücksflächen, die insgesamt jenseits einer Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der Kanaltrasse und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie liegen oder die nicht im freien Gefälle an die Grundstücksanschlußleitung angeschlossen werden können, außer Ansatz; dies gilt nicht für Grundstücksflächen, die tatsächlich angeschlossen sind. Bei Grundstücken ohne Bebauung im vorgeannten Bereich wird die überdachte, überbaute und regenundurchlässig befestigte Grundstücksfläche der näheren Umgebung angesetzt.
- (2) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und regenundurchlässig befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 20 m² sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 20 m² aufgerundet.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde binnen eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die zu Beginn des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (4) Die Gemeinde kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der versiegelten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Der Gemeinde sind die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Gemeinde einen Lageplan im Maßstab 1:1000 fordern, aus dem sämtliche versiegelten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Gemeinde anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- (5) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die sich aus der versiegelten Fläche ergebende Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 10 von Hundert reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2,0 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung des Niederschlagswassers. Für Muldenversickerungsanlagen mit mindestens einer Größe von einem Zehntel der angeschlossenen Fläche entfällt die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung.
- (6) Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), so wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge um die durch Wasserzähler nachgewiesene genutzte Niederschlagswassermenge erhöht. Die Nutzungsanlagen müssen Speichervolumen von mindestens 2 m³ je 100 m² abgeschlossener Fläche haben und bedürfen der Abnahme durch die Amtsverwaltung. Für die in dieser Art genutzten Flächen entfällt die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung.
- (7) Bei Dachbegrünung wird die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung dieser Fläche halbiert.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt für die

Schmutzwasserbeseitigung	5,00 DM	je Berechnungseinheit monatlich
Niederschlagswasserbeseitigung	7,00 DM	je Berechnungseinheit monatlich

- (2) Die Zusatzgebühr beträgt für die

Schmutzwasserbeseitigung	3,99 DM	je m ³ Schmutzwasser
Niederschlagswasserbeseitigung	7,81 DM	je 20 m ² überdachter, überbauter oder regenundurchlässig befestigter Grundstücksfläche, die angeschlossen ist.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch
- a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß an die zentrale Abwasseranlage entfällt und dies dem Amt Sandesneben schriftlich mitgeteilt wird.

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Erhebungsjahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.11., 15.02., 15.05. und 15.08. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

II. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermeßvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten vom Wasserbeschaffungsverband Kastorf mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

01. § 2 Abs. 4 und Abs. 5 die Einrichtung von Wasserzählern nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder die Vorlage von Unterlagen zur Berechnung der Wassermengen unterläßt;
 02. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 die Berechnungsgrundlagen und deren Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt;
 03. § 9 Auskünfte nicht erteilt, seine Anzeigepflichten nicht erfüllt oder Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zum Grundstück gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt der II. Abschnitt der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Klinkrade (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 22.12.1989 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 08.10.1996 außer Kraft.

Klinkrade, den 12.08.1998

(L.S.)



Gemeinde Klinkrade
Der Bürgermeister

Bruhns
Bruhns